

Stadt Sinsheim

Bebauungsplan „Hummelberg“ in Waldangelloch

Frühzeitige Beteiligung im Oktober / November 2014

A. Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange sowie sonstiger Behörden

1. Regierungspräsidium Karlsruhe – Referat 21

Stellungnahme vom 19.11.2014	Abwägung und Beschlussvorschlag
Aus Sicht der höheren Raumordnungsbehörde werden zur Planung keine Anregungen vorgetragen.	Kenntnisnahme

2. Regierungspräsidium Karlsruhe – Referat 26

Keine Stellungnahme abgegeben.

3. Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau

Stellungnahme vom 05.11.2014	Abwägung und Beschlussvorschlag
<p>Geotechnik</p> <p>Auf Grundlage der am LGRB vorhandenen Geodaten werden aus ingenieurgeologischer Sicht folgende Hinweise vorgetragen: Mit einem oberflächennahen saisonalen Schwinden (bei Austrocknung) und Quellen (bei Wiederbefeuchtung) des tonigen/tonig-schluffigen Verwitterungsbodens ist zu rechnen. Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten (z.B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkennwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizonts, zum Grundwasser, Baugrubensicherung) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN</p>	Die Anmerkungen werden zur Kenntnis genommen. Im Bebauungsplan ist unter „Hinweisen“ bereits die Empfehlung zur Erstellung individueller Baugrundgutachten enthalten.

<p>4020 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen. Ferner wird darauf hingewiesen, dass im Anhörungsverfahren des LGRB als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder Auszügen daraus erfolgt.</p>	
<p>Boden Zur Planung sind aus bodenkundlicher Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzutragen.</p>	Kenntnisnahme
<p>Mineralische Rohstoffe Zum Planungsvorhaben sind aus rohstoffgeologischer Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen.</p>	Kenntnisnahme
<p>Grundwasser Zum Planungsvorhaben sind aus hydrogeologischer Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen.</p>	Kenntnisnahme
<p>Bergbau Bergbehördliche Belange sind nicht berührt.</p>	Kenntnisnahme
<p>Geotopschutz Für Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes verweisen wir auf unser Geotop- Kataster, welches im Internet unter der Adresse http://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope (Anwendung LGRB-Mapserver Geotop-Kataster) abgerufen werden kann.</p>	Kenntnisnahme
<p>Allgemeine Hinweise Die lokalen Geologischen Untergrundverhältnisse können dem bestehenden Geologischen Kartenwerk entnommen werden, eine Übersicht über die am LGRB vorhandenen Bohrdaten kann der Homepage des LGRB (www.lgrb-bw.de) entnommen werden.</p>	Kenntnisnahme

4. Verband Region Rhein-Neckar

Stellungnahme vom 25.11.2014	Abwägung und Beschlussvorschlag
<p>Aus Sicht der vom Verband Region Rhein-Neckar zu vertretenden Belange werden gegen die mit Schreiben vom 28.10.2014 vorgelegte Planung keine grundsätzlichen Einwendungen erhoben. Im Sinne einer bedarfsangepassten Realisierung des Vorhabens halten wir allerdings die Gliederung des Bebauungsplans in mindestens zwei Bauabschnitte für geboten.</p>	<p>Gemäß Prognose des statistischen Landesamtes wird sich die Bevölkerungszahl der Stadt Sinsheim auch in den nächsten Jahren noch leicht erhöhen. Hinzu kommt eine anhaltende Nachfrage nach Baugrundstücken für Einfamilien- und Doppelhäuser nicht nur in der Kernstadt sondern auch in den Ortsteilen. Zwar gibt es in Waldangeloch noch unbebaute Grundstücke, diese befinden sich jedoch vollumfänglich in privater Hand und stehen der Stadt somit nicht zur Verfügung.</p> <p>Aufgrund der Hanglage und des Zuschnittes des Plangebietes ist für das Baugebiet nur eine Ringschließung wirtschaftlich darstellbar. Für die Ausbildung von Bauabschnitten wären dagegen separate Erschließungssysteme z. B. als Stichstraßen mit Wendepfannen erforderlich. Dies würde den Anteil an Verkehrsflächen sowie die Kosten erhöhen und zudem die Erschließung verkomplizieren.</p> <p>Aus den genannten Gründen wird der Anregung nicht gefolgt, das Plangebiet wird mit einer Ringstraße in einem Zug erschlossen. Zur Vermeidung von dauerhaften Baulücken wird mit den Eigentümern mittels eines städtebaulichen Vertrags eine Bauverpflichtung vereinbart.</p>

5. Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis – Amt für Feuerwehr- und Katastrophenschutz

Stellungnahme vom 21.11.2014	Abwägung und Beschlussvorschlag
<p>Die von Ihnen an das Landratsamt, hier Amt für Feuerwehr und Katastrophenschutz, gesendete Aufforderung zur Beteiligung der Träger öffentlicher Belange im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes wurde von dort zuständigkeithalber an mich weitergeleitet.</p>	<p>Die Anmerkungen werden zur Kenntnis genommen. Die ausreichende Löschwasserversorgung wird im Zuge der Erschließungsplanung sichergestellt. Hierzu erfolgt auch eine Abstimmung mit den Stadtwerken.</p>

<p>Der Vorentwurf des Bebauungsplanes „Hummelberg“ wurde aus Sicht des abwehrenden Brandschutzes überprüft.</p> <p>Die Festlegungen im Entwurf zur zulässigen Zahl der Vollgeschosse (max. 2), zur maximalen Wand- und Firsthöhe und die Festlegung auf maximal 2 Nutzungseinheiten (Wohnungen) je Objekt, ermöglichen die Bebauung mit Objekten die nach Landesbauordnung in die Gebäudeklasse 3 einzuordnen sind. Für bauliche Anlagen bis Gebäudeklasse 3 kann der zweite Rettungsweg mit Rettungsgeräten der Feuerwehr (tragbare Leitern) gewährleistet werden. Damit ist das Schutzziel des § 15 LBO Abs. 5 sichergestellt. Zur Sicherstellung einer ausreichenden Löschwasserversorgung nach § 3 Feuerwehrgesetz Baden-Württemberg ist bei der Erschließung das DVGW- Arbeitsblatt W 405 zu beachten. Weitergehende Festlegungen sind aus Sicht des abwehrenden Brandschutzes nicht erforderlich.</p>	
---	--

6. Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis – Baurechtsamt

Stellungnahme vom 04.11.2014	Abwägung und Beschlussvorschlag
<p>Nach Abschluss des Verfahrens bitten wir Sie, uns eine Planfertigung, Satzung, Begründung etc. sowie die Bekanntmachung vorzulegen.</p> <p>Wir empfehlen, den Rechtsgrundlagenteil so zu ergänzen, dass jeweils die letzte Gesetzesänderung mit aufgeführt wird.</p>	Kenntnisnahme

7. Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis – Amt für Gewerbe und Umweltschutz

Stellungnahme vom 03.12.2014	Abwägung und Beschlussvorschlag
Aus unserer Sicht bestehen keine Bedenken gegen den vorliegenden Entwurf Hummelberg.	Kenntnisnahme.

8. Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis - Straßenverkehrsamt

Keine Stellungnahme abgegeben.

9. Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis – Wasserrechtsamt

Stellungnahme vom 03.12.2014	Abwägung und Beschlussvorschlag
<p>Grundwasser / Wasserversorgung</p> <p>Das Plangebiet liegt außerhalb eines Wasserschutzgebietes. Die Nutzung des Niederschlagswassers zu Brauchwasserzwecken mittels Zisternen wird grundsätzlich begrüßt. Andere Nutzungen als die der Bewässerung sind nur im Rahmen der Satzung der Stadt Sinsheim unter Einhaltung der allgemein anerkannten Regeln der Technik zulässig. Im Übrigen wird auf die nachfolgenden Ausführungen verwiesen.</p> <p>Die Wasserversorgungsleitungen bzw. -Anlagen sind entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu planen, herzustellen, zu betreiben und zu unterhalten. Insbesondere ist die Einhaltung der Versorgungsdrücke nach DVGW-Arbeitsblatt W 400-1 durch eine hydraulische Netzberechnung zu überprüfen.</p> <p>Die Nutzung von Erdwärme ist zwar grundsätzlich zulässig, vom Bau von Erdsondenanlagen wird wegen der Bohr- und ausbautechnischen Schwierigkeiten, die durch Hohlräume und sulfathaltiges Gestein hervorgerufen werden können, abgeraten. Im Übrigen gelten die wasserrechtlichen Bestimmungen.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Zum Thema Wasserversorgung fand ein Abstimmungstermin des Ingenieurbüros Willaredt mit den Stadtwerken mit folgendem Ergebnis statt:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Aufgrund der Topografie kann es bei den Lastfällen „Entnahme des täglichen Bedarfs zu Druckabfällen unter die Mindestwerte der DVGW-Regelwerke kommen. • Zur detaillierten Ermittlung der Druckverhältnisse soll eine Berechnung unter Einbezug des Gesamtnetzes erfolgen. Diese sollte durch das Büro RBS Wave erfolgen, welches bereits eine Überrechnung des Netzes - allerdings ohne „Hummelberg“ – durchgeführt hat. • Sollten die Berechnung die Einhaltung der Mindestdrücke nachweisen, liegen bezüglich der Wasserversorgung keine Bedenken gegen den Bebauungsplan mehr vor. Sollten die Mindestdrücke nicht erreicht werden, sind weitergehende technische Vorkehrungen erforderlich. <p>Kenntnisnahme, ein entsprechender Hinweis wird im Bebauungsplan ergänzt.</p>

Kommunalabwasser / Industrieüberwachung / Gewässeraufsicht

Gewässeraufsicht:

Innerhalb des Bebauungsplangebietes existieren nach dem Amtlichen Wasserwirtschaftlichen Gewässernetz Baden-Württemberg (AWGN) keine Oberflächengewässer von wasserwirtschaftlicher Bedeutung. Auch nach den vorliegenden Vorabzügen der Hochwassergefahrenkarten in die diesem Bereich wird das Gebiet nicht durch ein Hochwasser betroffen.

Abwasserbeseitigung:

Die einzigen Angaben zur Entwässerung des Gebietes in den örtlichen Bauvorschriften finden sich unter Punkt 2.9. Hier wird „zum Ausgleich der Wasserführung eine geeignete Zisterne“ mit 3 Kubikmetern selbstentleerendem Volumen je 100 Quadratmeter versiegelter Fläche festgelegt. Leider ist es nicht ausreichend, lediglich die Kubaturen der Retentionszisternen festzulegen. Für die projektierte Funktion ist die Angabe einer Drosselwassermenge unbedingt erforderlich. Obwohl Retentionszisternen zulässig sind, raten wir mangels Effekt, Betriebssicherheit und wasserwirtschaftlichem Sinn von Retentionszisternen ab. Vor allem auch deshalb, weil die weiteren Angaben zur Entwässerung, die sich in der Begründung zum Bebauungsplan unter Punkt 4.3 und 9.9 finden, widersprüchlich sind. Zunächst wird beschrieben, dass das Gebiet im Mischsystem entwässert werden soll. Mischsystem bedeutet aber, dass Niederschlagswasser und Schmutzwasser gemeinsam abgeführt wird. Gemäß § 55, Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes soll Niederschlagswasser jedoch ortsnah versickert, verrieselt oder direkt oder über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden, soweit dem weder wasserrechtliche noch sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften noch wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen.

Zur Niederschlagswasserentsorgung werden unterschiedliche Angaben gemacht. Entweder sind Retentionszisternen (s. o.) vorgesehen oder Versickerungsmulden direkt auf den Grundstücken. Bevor eine Versickerung im Bebauungsplan festgesetzt wird, sollte ermittelt werden, ob der Untergrund ausreichend versickerungsfähig ist.

Die Schmutzwasserkanalisation ist an die örtlich vorhandene Mischwasserkanalisation anzuschließen. Für die Erstellung der Schmutzwasserka-

Kenntnisnahme

Das Thema Abwasserbeseitigung wurde durch das mit der Planung beauftragte Ingenieurbüro Willaredt überprüft:

- Eine Entwässerung im Trennsystem ist aufgrund fehlender Regenwasserkanäle oder eines geeigneten Vorfluters in vertretbarer Entfernung wirtschaftlich nicht vertretbar.
- Die Entwässerung soll daher im Mischsystem erfolgen. Der Generalentwässerungsplan für Waldangelloch wird derzeit überrechnet, es besteht jedoch bereits eine Zusage der Stadt zur Entwässerung im Mischsystem.
- Eine Versickerung von Niederschlagswasser ist aufgrund der Topografie sowie der anstehenden Böden nicht möglich.
- Eine Drosselabgabe der Zisternen kann im Bebauungsplan ergänzt werden, die Berechnungen der Mischwasserkanalisation wurden jedoch mit ungedrosselter Abgabe durchgeführt. Diese ergab aufgrund der steilen Gefälle nur Kanäle mit dem Mindestdurchmesser DN 300. Somit hat eine Drosselvorgabe keine Auswirkungen auf die Berechnung.
- Am Tiefpunkt des Plangebietes wurden zur Vermeidung eines Überstaus die letzten drei Haltungen vor Einleitung in den bestehenden Mischwasserkanal in DN 600 aufdimensioniert. Dies hat keine Auswirkungen auf das bestehende Ortsnetz und soll lediglich den Wasseraustritt im Tiefpunkt verhindern.
- Die geforderte wasserrechtliche Genehmigung kann mit Abgabe des Entwässerungsentwurfs beantragt werden.

<p>nalisation wäre eine wasserrechtliche Genehmigung erforderlich. Diese kann durch ein Benehmen ersetzt werden. Entsprechende Unterlagen sind der Unteren Wasserbehörde vorzulegen. Der letzte vorliegende Gesamtentwässerungsentwurf des Ortsteiles Waldangelloch stammt aus dem Jahre 1980, ist also bereits 34 Jahre alt. Eine neue Überrechnung liegt dem Wasserrechtsamt nicht vor. Es ist daher mindestens nachzuweisen, dass die zusätzlichen Wassermengen bis zum Verbandskanal des Abwasserverbandes Waldangelbachtal sicher und nach den heutigen Kriterien in ausreichend dimensionierten Kanälen abgeführt werden können.</p> <p>Dass die Pkw-Stellplätze und deren Zufahrten mit wasserdurchlässigen Belägen zu gestalten sind, wird ausdrücklich begrüßt.</p> <p>Insgesamt empfehlen wir, die Entwässerung des Gebietes noch einmal zu überdenken.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Aus Gründen der Wirtschaftlichkeit wird das gewählte Entwässerungskonzept als sinnvoll angesehen.</p>
<p>Altlasten / Bodenschutz</p> <p>Da der Bebauungsplan aus einem rechtskräftigen Flächennutzungsplan entwickelt wird, bestehen keine grundsätzlichen Bedenken. Wie auch der Umweltbericht zeigt, dominieren im Plangebiet überwiegend hochwertige, bislang größtenteils landwirtschaftlich genutzte Böden.</p> <p>Generell gilt für die Bauleitplanung die Verpflichtung, Eingriffe in den Naturhaushalt und damit auch in das Schutzgut Boden zu vermeiden, auszugleichen oder zu ersetzen (§ 21 Bundesnaturschutzgesetz). Im Umweltbericht wurden zwar die Auswirkungen auf den Boden dargestellt und bewertet, aber noch keine (schutzgutbezogenen) Lösungsvorschläge für einen Ausgleich bzw. eine Kompensation aufgezeigt.</p> <p>Altlasten oder altlastverdächtige Flächen liegen im Geltungsbereich unter Berücksichtigung der Erfassung altlastverdächtigter Flächen (HISTE 2011) nicht vor.</p>	<p>Kenntnisnahme. Der Ausgleich des Schutzgutes Boden erfolgt im Zuge der weiteren Ausarbeitung des Umweltberichtes.</p> <p>Kenntnisnahme, Erkenntnisse zu altlastverdächtigen Flächen liegen nicht vor.</p>

10. Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis – Straßenbauamt

Stellungnahme vom 16.12.2014	Abwägung und Beschlussvorschlag
Gegen den Bebauungsplan „Hummelberg“ bestehen unsererseits keine Bedenken.	Kenntnisnahme

11. Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis – Amt für Landwirtschaft und Naturschutz

Stellungnahme vom 26.11.2014	Abwägung und Beschlussvorschlag
<p>Untere Landwirtschaftsbehörde</p> <p>Öffentliche Belange der Landwirtschaft werden durch die vorliegende Planung beeinträchtigt.</p> <p>Im rechtsgültigen FNP der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Sinsheim aus dem Jahre 2005 ist das Planungsgebiet im Gewann "Hummelberg" als geplante Wohnbaufläche ausgewiesen. Die Größe des Plangebietes beträgt ca. 2,38 ha. Zum jetzigen Zeitpunkt werden die überplanten Flächen landwirtschaftlich genutzt. Beim überplanten Gebiet handelt es sich um Flächen mit hoher Bodengüte welche über die digitale Flurbilanz als Vorrangflächen Stufe 1 ausgewiesen werden und daher als Schutzbedürftige Bereiche für die Landwirtschaft angesehen werden. Die Planung führt zu einem Bedarf an Ausgleichsmaßnahmen.</p> <p>Aus landwirtschaftlich fachlicher Sicht werden Bedenken hinsichtlich des Landverbrauchs zurückgestellt wenn die Ausgleichsmaßnahmen innerhalb des Plangebietes erfolgen. Dies war bereits in der StN des hiesigen Amtes zum FNP der formulierte Grundsatz. Externe Ausgleichsmaßnahmen nehmen in der Regel weitere landwirtschaftliche Flächen in Anspruch, die ihrer ursprünglichen Nutzung vorbehalten bleiben sollen.</p>	<p>Die Umweltprüfung und die damit verbundene Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung werden derzeit erarbeitet. Daher ist der Umfang der erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen noch nicht absehbar. Es ist jedoch davon auszugehen, dass der Eingriff nicht vollständig im Plangebiet ausgeglichen werden kann. Eventuell erforderliche externe Ausgleichsmaßnahmen werden in Abstimmung mit der Stadt erarbeitet, dabei werden landwirtschaftliche Belange - soweit möglich - berücksichtigt.</p>

Stellungnahme vom 19.12.2014	Abwägung und Beschlussvorschlag
<p>Untere Naturschutzbehörde</p> <p>Nach Anhörung des Naturschutzbeauftragten, nimmt die untere Naturschutzbehörde zum Bebauungsplan „Hummelberg“ nachfolgend Stellung:</p> <p>Bei den eingereichten Unterlagen handelt es sich um den Vorentwurf des Bebauungsplans „Hummelberg“. Er wurde zur frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch zur Beurteilung vorgelegt. Der Bebauungsplan ist aus dem Flächennutzungsplan entwickelt. Er weist folgende Festsetzungen auf:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Geltungsbereich: ca. 2,38 Hektar • Festgesetzte GRZ: 0,3 • Allgemeines Wohngebiet: ca. 1,96 Hektar • Verkehrsflächen: ca. 0,35 Hektar • Flächige Pflanzgebote auf öffentlichen Grünflächen: ca. 0,05 Hektar • Einzelpflanzgebote auf privaten Grünflächen <p>Dem Vorentwurf wurde ein Umweltbericht beigelegt. Der Umweltbericht enthält eine Bestandsaufnahme und Bewertung der im geplanten Baugebiet vorkommenden Schutzgüter. Ihm wird in Methodik und in den Ergebnissen bis zu den Ausführungen in Kapitel 1.2.1 (Schutzgut Boden) entsprochen. Bei der Bewertung des Schutzgutes Boden (Tabelle 1, Seite 3) wird die Einstufung der vorhandenen Löss- und Lösslehmböden als Standort für die natürliche Vegetation nur mit der Wertestufe gering (Stufe1) bewertet. Diesen Ausführungen kann nicht gefolgt werden. Gerade die Lössböden bieten ein hohes Potential für die natürliche Vegetation. Zudem sind die auf diesen Standort natürlichen Vegetationstypen als besonders schutzwürdig eingestuft und in das europäische Schutzgebietskonzeption FFH-Gebiet eingeordnet worden.</p> <p>Von der Planung ist auch ein besonders geschütztes Biotop „Feldgehölze südlich Waldangelloch – Hummelberg“ (Biotop Nr.: 167182260725) betroffen. Dieses Biotop stellt ein wichtiges Bindeglied zwischen der Bebauung und dem Offenland dar. Es wird künftig in seiner Funktion und Entwick-</p>	<p>Der dem Bebauungsplan beigelegte Umweltbericht besitzt derzeit nur Entwurfsstand und ist daher noch nicht vollständig. Die abweichende Beurteilung der Löss- und Lösslehmböden wird im weiteren Verfahren geprüft.</p> <p>Der Anregung wird gefolgt. Eine Veränderung der bestehenden Wirtschaftswege ist nicht vorgesehen, die Planzeichnung wird korrigiert. Die Biotope können damit in ihrem bisherigen Umfang bestehen bleiben.</p>

lungsmöglichkeit stark eingeengt. Aus naturschutzfachlicher Sicht sollte deshalb der unmittelbar südlich des Biotops verlaufende Weg verlegt und dadurch eine langfristige Sicherung des Biotops erreicht werden.

Dem Umweltbericht ist ein artenschutzrechtlicher Fachbeitrag beigelegt. Dieser entspricht in Methodik und Ausarbeitungsumfang den erforderlichen Standards. Die Vorschläge zur Berücksichtigung der Belange des besonderen Artenschutzes sind angemessen. Ihnen wird zugestimmt. **Allerdings müssen die konkreten Vorschläge und erforderlichen CEF-Maßnahmen noch in den Landschaftspflegerischen Begleitplan aufgenommen werden.**

Ein landschaftspflegerischer Begleitplan wurde bisher nicht erstellt. Eine Eingriffs-/ Ausgleichsbewertung liegt noch nicht vor. Eine abschließende Beurteilung durch die untere Naturschutzbehörde ist deshalb zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht möglich.

Fazit:

Der Bebauungsplan "Hummelberg" ist aus dem Flächennutzungsplan entwickelt. Zum gegenwärtigen Stand des Verfahrens kann festgehalten werden, dass der Bebauungsplan mit entsprechenden landschaftspflegerischen Maßnahmen aus naturschutzfachlicher Sicht realisierbar erscheint. Allerdings müssen diese in einen noch zu erstellenden landschaftspflegerischen Begleitplan konkret aufgezeigt werden. Ebenso fehlt zur abschließenden naturschutzfachlichen Beurteilung noch eine konkrete Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung.

Der Bebauungsplan besitzt derzeit Vorentwurfsstand. Umweltbericht, Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung und Ausgleichsmaßnahmen werden im weiteren Verfahren ausgearbeitet.

Die grundsätzliche Einschätzung der Unteren Naturschutzbehörde wird zur Kenntnis genommen. Die Bebauungsplanunterlagen werden bis zur Behördenbeteiligung im Zuge der öffentlichen Auslegung vervollständigt.

12. Polizeipräsidium Mannheim

Stellungnahme vom 05.11.2014	Abwägung und Beschlussvorschlag
<p>Der Vorentwurf des Bebauungsplans „Hummelberg“ einschließlich seiner örtlichen Bauvorschriften wurde unter verkehrspolizeilichen bzw. verkehrsrechtlichen Gesichtspunkten geprüft. Die verkehrsrechtliche Prüfung führt zu dem Ergebnis, dass die verkehrliche Haupterschließung über die Klingestraße und die Straße Im Triangel leistungsfähig ausgebildet ist. Somit dürften die Haupterschließungen den Verkehrsansprüchen für dieses neue Wohngebiet genügen.</p>	<p>Die Bewertung der Anbindung des geplanten Wohngebietes über die Klingestraße sowie die Straße Im Triangel wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Die interne Erschließung über eine Ringstraße mit 6 m Breite ohne Ausbildung eines separaten Gehweges kann aus Verkehrssicherheitsgründen nicht empfohlen werden. Auch in einem Gebiet mit Anliegerverkehr sollte die verkehrssichere Trennung der Verkehrsarten wie Fußgänger und Kraftfahrzeugverkehr beibehalten werden.</p>	<p>Bei der geplanten Ringstraße handelt es sich um eine reine Erschließungsstraße ohne Durchgangsverkehr. Dementsprechend wird die Verkehrsbelastung gering sein. Zur Gewährleistung einer angemessenen Fahrgeschwindigkeit ist eine entsprechende Gestaltung der Verkehrsflächen mit gliedernden Bäumen und öffentlichen Stellplätzen vorgesehen. Dagegen wird die Anlage von separaten Gehwegen als entbehrlich angesehen.</p> <p>Diese Form der Straßenraumgestaltung wurde bereits in vielen Neubaugebieten in Sinsheim praktiziert und hat sich bewährt. Daher wird der Forderung zur Anlage eines separaten Gehweges nicht entsprochen.</p>
<p>Die Festlegung der gesamten Straßen in diesem Wohngebiet als „Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung“ bedeutet, dass die im Vorfeld dieses Wohngebietes im Bereich Triangel und Rohräcker festgelegte Zone-30-Regelung am Übergang zum Neubaugebiet endet. Die Festsetzung suggeriert eine künftige Verkehrsregelung mit einer Beschilderung „verkehrsberuhigter Bereich“. Diese Beschilderung bedeutet, dass im gesamten Wohngebiet lediglich Schrittgeschwindigkeit für Kraftfahrzeuge zulässig ist. Es bedeutet darüber hinaus, dass Parken von Kraftfahrzeugen lediglich an gekennzeichneten bzw. ausgewiesenen Parkplätzen/Stellplätzen zulässig ist. Schließlich gilt im gesamten Gebiet ein Vorrang für Fußgänger. Spielende Kinder auf der Fahrbahn sind erlaubt. Diese Inhalte der Beschilderung als verkehrsberuhigter Bereich sind häufig für die Verkehrssicherheit und für die dauerhafte Nutzung des Wohngebietes für die Erschlie-</p>	<p>Derzeit ist noch nicht festgelegt, welche straßenverkehrsrechtliche Einstufung die Ringstraße erhalten soll. Es soll jedoch bereits im Bebauungsplan klargestellt werden, dass im geplanten Wohngebiet das Fahren nur mit reduzierter Geschwindigkeit zulässig ist. Daher wird an der Festsetzung der Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung festgehalten. Für die spätere Befahrung ist eine Beschilderung gemäß StVO maßgebend.</p>

<p>ßung mit Kraftfahrzeugen hinderlich bzw. der Verkehrssicherheit unzutraglich. Verkehrsbeschilderung und Straßennutzung durch Kfz-Verkehr sind somit nicht in Einklang zu bringen. Aus diesem Grunde wird empfohlen, im Wohngebiet zumindest einseitig separat einen Gehweg zu errichten. Dieses Neubaugebiet kann problemlos in die bestehende Zone-30-Regelung der angrenzenden Wohngebiete einbezogen werden. Schließlich ist eine Verkehrsregelung ohne verkehrsberuhigten Bereich für den ruhenden Verkehr sinnvoll und zweckmäßig.</p>	
<p>Die Festsetzungen, dass pro Wohnung auf den jeweiligen Grundstücken zwei Stellplätze nachzuweisen sind, sind grundsätzlich begrüßenswert. Allerdings wird die Festsetzung bei der Grundfläche von 400 – 600 qm bei einem Gebäude mit mehreren Wohnungen schon allein aus Flächengründen nicht realisierbar sein.</p>	<p>Das städtebauliche Konzept sieht nicht die Errichtung von Mehrfamilienhäusern vor. Aus diesem Grund wurde die Wohnungszahl im Bebauungsplan begrenzt. Auf den vergleichsweise großzügig geschnittenen Grundstücken kann die erforderliche Stellplatzzahl damit nachgewiesen werden.</p>
<p>Die weiteren Festsetzungen und Begründungen zu dem Bebauungsplan „Hummelberg“ entsprechen den üblichen Regelungen. Weitere Anregungen bzw. Einwände sind nicht vorzubringen.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>

13. Deutsche Telekom

<p>Stellungnahme vom 05.11.2014</p>	<p>Abwägung und Beschlussvorschlag</p>
<p>Vielen Dank für die Beteiligung am Bebauungsplanverfahren. Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:</p> <p>Im o. a. Plangebiet befinden sich Telekommunikationsanlagen der Telekom (siehe beigefügten Lageplan), die gegebenenfalls gesichert werden müssen.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>

In Punkt 1.8 der Planrechtlichen Festsetzungen wird die unterirdische Verlegung von Telekommunikationslinien festgelegt. Dieser Forderung widersprechen wir mit folgender Begründung: Regelungen zur Zulassung der oberirdischen Ausführung von Telekommunikationslinien sind in § 68 Absatz 3 Sätze 2 und 3 TKG abschließend enthalten. Die Kriterien zur Art und Weise der Trassenführung von Telekommunikationslinien sind damit bundesgesetzlich geregelt. Nachdem Rechtsgrundsatz aus Art 31 GG bricht Bundesrecht Landesrecht. Ein Verbot von oberirdisch geführten Telekommunikationslinien kann deshalb nicht in einem Bebauungsplanverfahren nach Landesrecht einseitig vorweggenommen werden. Es ist daher rechtswidrig und muss zurückgenommen werden.

Die Telekom prüft derzeit die Voraussetzungen zur Errichtung eigener Telekommunikationslinien im Baugebiet. Je nach Ausgang dieser Prüfung wird die Telekom eine Ausbauentcheidung treffen. Vor diesem Hintergrund behält sich die Telekom vor, bei einem bereits bestehenden oder geplanten Ausbau einer Telekommunikationsinfrastruktur durch einen anderen Anbieter auf die Errichtung eines eigenen Netzes zu verzichten. Die Versorgung der Bürger mit Universaldienstleistungen nach § 78 TKG wird sichergestellt.

Damit wir im Falle eines Ausbaus rechtzeitig vor der Ausschreibung unsere Planung und unser Leistungsverzeichnis erstellen können und Absprachen bezüglich eines koordinierten, wirtschaftlichen Bauablaufs vornehmen können, bitten wir Sie spätestens 6 Wochen vor Ausschreibungsbeginn um Kontaktaufnahme mit unserem Planungsbüro PTI 21 Heidelberg (Ansprechpartner: Herr Dick, Tel. 06221/55- 51 44), und Übersendung der Ausbaupläne (möglichst in digitaler Form im PDF- und im DXF-2000-Format). Bei der Bauausführung ist die Kabelschutzanweisung der Telekom und das "Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen" der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Ausgabe 1989; siehe hier u. a. Abschnitt 3, zu beachten. Die von Ihnen verwendete E-Mailadresse ist nicht mehr zutreffend. Bitte benutzen Sie daher bei künftigem Schriftwechsel zum Bereich Sinsheim folgende Email-Adresse: T-NI-Sw-Pti-21.Bauleitplanungen@telekom.de.

Die Telekom irrt sich in ihrer rechtlichen Beurteilung bzgl. des Verbotes von Niederspannungsfreileitungen nach dem Baugesetzbuch. Gemäß dem Kommentar von „Ernst – Zinkhahn – Bielenberg“ war es die Absicht des Gesetzgebers, in der Neufassung des Baugesetzbuches ausdrücklich die Festsetzungsmöglichkeit der Leitungsführung aufzunehmen (dies war bisher auch schon nach der BBauGB-Novelle 1976 möglich): „Im Bebauungsplan kann daher z.B. festgesetzt werden, dass die Führung von Telekommunikationslinien unterirdisch zu erfolgen hat“ (Rand-Nr. 113).

Kenntnisnahme.

14. Kabel BW GmbH & Co. KG

Stellungnahme vom 03.11.2014	Abwägung und Beschlussvorschlag
Gegen die o. a. Planung haben wir keine Einwände. Eigene Arbeiten oder Mitverlegungen sind nicht geplant.	Kenntnisnahme

15. Netze BW GmbH

Stellungnahme vom 02.12.2014	Abwägung und Beschlussvorschlag
<p>Die Versorgung der geplanten Bebauung mit elektrischer Energie ist durch eine Erweiterung unserer Versorgungsanlagen möglich. Für das Baugebiet „Hummelberg“ benötigen wir eine Fläche für eine Umspannstation von 4,0 x 4,0 m, deren versorgungstechnisch optimaler Standort im beigefügten Plan eingezeichnet ist. Bitte weisen Sie diese Fläche im Bebauungsplan aus. Wir schlagen vor, diese Fläche zu gegebenem Zeitpunkt über einen Dienstbarkeitsvertrag zu sichern. Weitere Anmerkungen oder Anregungen zum vorliegenden Planungsstand haben wir zurzeit nicht. Bitte beteiligen Sie uns weiterhin am Bebauungsplanverfahren.</p>	<p>Die Anmerkungen werden zur Kenntnis genommen, eine Stromversorgung des Gebietes ist grundsätzlich möglich.</p> <p>Der seitens der Netze BW GmbH vorgeschlagene Standort für eine Umspannstation befindet sich derzeit außerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes. Ob dieser Standort umgesetzt werden kann, wird geprüft. Bei Bedarf wird in Abstimmung mit der Netze BW ein Alternativstandort gewählt.</p>

16. Stadtwerke Sinsheim

Stellungnahme vom 10.11.2014	Abwägung und Beschlussvorschlag
<p>Wasserversorgung</p> <p>Die Lage des Erschließungsgebietes grenzt an das Versorgungsgebiet „Hochzone“ Waldangelloch. Aus der Höhenlage des Gebietes ergibt sich, dass eine Versorgung ausschließlich über diese „Hochzone“ möglich ist. Nachteilig ist hierbei, dass sich der Erschließungsbereich am Ende des bestehenden Versorgungsstranges anschließt und die bereits bestehende Linienstruktur der Versorgungszone hierdurch weiter verlängert wird.</p>	<p>Das Thema Wasserversorgung wurde durch das Ingenieurbüro Willaredt bei einem gemeinsamen Termin mit den Stadtwerken mit folgendem Ergebnis abgestimmt:</p> <p>Aufgrund der Topographie wurden die Druckverhältnisse innerhalb des Erschließungsgebiets grob ermittelt. Daraus folgte, dass bei den Lastfällen "Entnahme des täglichen Bedarfs" und ".Löschwasserentnahme mit Deckung des täglichen Bedarfs" zu Druckabfällen unter den Mindestwerten</p>

<p>Für das Gebiet ergeben sich hieraus drei Konsequenzen.</p> <p>a) Eine Redundanz in der Versorgung für das Gebiet ist nicht gegeben. Die "Hochzone" Waldangelloch bindet über eine DN 200 Sticheleitung an die Falleitung vom Hochbehälter Waldangelloch an. Außer in einem Teilbereich verfügt die "Hochzone" über keine Ringstruktur. Am Endpunkt der in den Nennweiten DN 200 und DN 150 geführten Sticheleitungen soll nunmehr über eine Verlängerung der Sticheleitung "Triangel" um ca. 50 m der innere Versorgungsring für das Gebiet "Hummelberg" angeschlossen werden. Die Versorgungssicherheit des Gebietes im Hinblick auf redundante Leitungsanbindung ist daher nicht gegeben. Ca. 400 m der Gebietszuleitung sind Einzelleitungen. Störungen auf diesen Leitungsabschnitten führen unweigerlich zu massiven Beeinträchtigungen der Wasserversorgung in dem Gebiet.</p> <p>b) In den hochgelegenen Grundstücken des Gebietes sind voraussichtlich private Druckerhöhungsanlagen erforderlich. Das Erschließungsgebiet erstreckt sich topografisch bis in eine Höhe von 235 m im südwestlichen Bereich. Die Höhenlage des Wasserspeichers beträgt 253 m. Druckerhöhungsanlagen in Teilbereichen des Gebietes werden daher unerlässlich sein. Eine genaue Abgrenzung ist auf das Basis der vorgelegten Unterlagen nicht möglich.</p> <p>c) Im Brandfall ist die Wasserversorgung der oberen Bereiche des Gebietes evtl. problematisch und erfordert tiefergehende Betrachtungen. Die Topografie des geplanten Erweiterungsgebietes in Verbindung mit der Netzstruktur der "Hochzone" kann evtl. zu einer Unterschreitung des nach Regelwerk einzuhaltenden Mindestversorgungsdruckes an den Hochpunkten im öffentlichen Netz führen. Eine detaillierte Betrachtung hierzu ist anzustellen.</p>	<p>der DVGW-Regelwerken kommt.</p> <p>Bei einem Termin vom 10. Dezember 2014 mit dem technischen Leiter des Stadtwerke Sinsheim, Herrn Siegl, wurde diese Problematik erörtert. Um die Druckverhältnisse detailliert zu ermitteln schlägt Herr Siegl eine Berechnung unter Einbeziehung des Gesamtnetzes vor.</p> <p>Das Büro "RBS wave, Stuttgart" hat für die Stadtwerke das Versorgungsgebiet Waldangelloch überrechnet, allerdings ohne das Erschließungsgebiet Hummelberg zu berücksichtigen. Um das Erschließungsgebiet ins Gesamtnetz einzubeziehen sollte die "RBS wave" mit diesem Rechengang beauftragt werden. Die Planungsdaten können vom Büro Willaredt Ing. GbR zur Verfügung gestellt werden. Sollte die Berechnung die geforderten Mindestdrücke ergeben, gibt es von Seiten der Wasserversorgung keine Einwände gegen die Erschließung des Baugebiets. Sollten die Mindestdrücke nicht erreicht werden können, sind zusätzliche technische Vorkehrungen erforderlich.</p>
<p>Abwasserbeseitigung</p> <p>Die Abwasserbeseitigung des Gebietes soll im Mischsystem erfolgen. Die weiterführende Mischkanalisation sowie die nachgeordnete Regenentlastung sind hierfür bereits dimensioniert. Die Festsetzungen des Bebauungsplanes sehen weiterhin private Zisternen mit automatischer Entlee-</p>	<p>Das Thema Abwasserbeseitigung wurde durch das mit der Planung beauftragte Ingenieurbüro Willaredt überprüft:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Eine Entwässerung im Trennsystem ist aufgrund fehlender Regenwasserkanäle oder eines geeigneten Vorfluters in vertretbarer Entfernung wirtschaftlich nicht vertretbar.

<p>zung und einem Mindestvolumen von 30 Litern je Quadratmeter versiegelter Fläche vor. Hierzu folgende Hinweise:</p> <p>a) Die in den Kapiteln 4.3 und 9.9 vorhandenen Beschreibungen der geforderten Zisternen sind widersprüchlich. Die in Punkt 9.9 aufgeführte Zwischenspeicherung des Niederschlagswassers und gedrosselte Abgabe an die Mischkanalisation bitten wir durchgehend anzusetzen. Weiterhin sollte nach unserer Auffassung eine flächenspezifische Abflussmenge aus den Zisternen festgelegt werden. Ebenso ist es notwendig zu konkretisieren welcher Anteil des vorgeschriebenen Zisternenvolumens automatisch zu entleeren ist.</p> <p>b) Die Verwendung von Niederschlagswasser aus der Zisterne für den Ersatz von Trinkwasser auf dem Grundstück z.B. für die Gartenbewässerung oder die Toilettenspülung erfordert fallweise eine Installation einer geeichten Messeinrichtung für die Erfassung der Wassermengen.</p> <p>c) Den Ausführungen zum B.-Plan mangelt es an der überschlägigen Betrachtung des Überflutungsszenarios bei Überlastung der geplanten Mischkanalisation. Die Topographie des Gebietes lässt die Notwendigkeit besonderer Maßnahmen vermuten. Aus den Unterlagen ist nicht zu entnehmen, ob und wo es einen Tiefpunkt in der Verkehrsfläche geben wird und wohin oberflächlich zulaufendes Wasser von dort entwässern soll.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Die Entwässerung soll daher im Mischsystem erfolgen. Der Generalentwässerungsplan für Waldangelloch wird derzeit überrechnet, es besteht jedoch bereits eine Zusage der Stadt zur Entwässerung im Mischsystem. • Eine Versickerung von Niederschlagswasser ist aufgrund der Topografie sowie der anstehenden Böden nicht möglich. • Eine Drosselabgabe der Zisternen kann im Bebauungsplan ergänzt werden, die Berechnungen der Mischwasserkanalisation wurden jedoch mit ungedrosselter Abgabe durchgeführt. Diese ergab aufgrund der steilen Gefälle nur Kanäle mit dem Mindestdurchmesser DN 300. Somit hat eine Drosselvorgabe keine Auswirkungen auf die Berechnung. Sie wird dennoch als sinnvoll angesehen und im Bebauungsplan mit maximal 0,5 l/s festgesetzt. Die Zisternen müssen über ein selbstentleeres Volumen von 2 m³ je 100 m² versiegelter Grundstücksfläche verfügen. • Am Tiefpunkt des Plangebietes wurden zur Vermeidung eines Überstaus die letzten drei Haltungen vor Einleitung in den bestehenden Mischwasserkanal in DN 600 aufdimensioniert. Dies hat keine Auswirkungen auf das bestehende Ortsnetz und soll lediglich den Wasseraustritt im Tiefpunkt verhindern. • Die geforderte wasserrechtliche Genehmigung kann mit Abgabe des Entwässerungsentwurfs beantragt werden.
--	--

17. Abwasserzweckverband Waldangelbachtal

Stellungnahme vom 05.11.2014	Abwägung und Beschlussvorschlag
Wir teilen Ihnen mit, dass seitens des Abwasserzweckverbandes Waldangelbachtal keine Bedenken gegen die Aufstellung des o. g. Bebauungsplanes bestehen.	Kenntnisnahme

18. AVR Kommunal GmbH

Keine Stellungnahme abgegeben.

19. Verkehrsverbund Rhein-Neckar

Stellungnahme vom 24.10.2014	Abwägung und Beschlussvorschlag
Nach Prüfung der uns am 22. Oktober 2014 zugesandten Unterlagen können wir Ihnen mitteilen, dass von Seiten der VRN GmbH keine Bedenken bezüglich des o. g. Vorhabens bestehen.	Kenntnisnahme

20. IHK Rhein-Neckar

Stellungnahme vom 18.11.2014	Abwägung und Beschlussvorschlag
Die Industrie- und Handelskammer (IHK) Rhein-Neckar bedankt sich für die Beteiligung am Planverfahren und die Zusendung der Planungsunterlagen. Ziel der vorliegenden Bauleitplanung ist es, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Wohnbebauung zu schaffen. Die IHK Rhein-Neckar hat gegen den Bebauungsplan „Hummelberg“ keine grundsätzlichen Bedenken.	Kenntnisnahme

21. Gemeinde Angelbachtal

Stellungnahme vom 05.11.2014	Abwägung und Beschlussvorschlag
Wir nehmen Bezug auf Ihr o. g. Anschreiben und teilen Ihnen mit, dass seitens der Gemeinde Angelbachtal keine Bedenken gegen die Aufstellung des o. g. Bebauungsplanes bestehen.	Kenntnisnahme

22. Stadt Eppingen

Stellungnahme vom 05.11.2014	Abwägung und Beschlussvorschlag
Durch den o. g. Bebauungsplanvorentwurf werden die Belange der Stadt Eppingen nicht berührt. Anregungen und Bedenken auf den genannten Bauleitplan haben wir deshalb nicht vorzubringen.	Kenntnisnahme

23. Gemeinde Ittlingen

Keine Stellungnahme abgegeben.

24. Gemeinde Kirchhardt

Keine Stellungnahme abgegeben.

25. Gemeinde Mühlhausen

Keine Stellungnahme abgegeben.

26. Stadt Neckarbischofsheim

Keine Stellungnahme abgegeben.

27. Stadt Östringen

Keine Stellungnahme abgegeben.

28. Stadt Bad Rappenau

Keine Stellungnahme abgegeben.

29. Stadt Waibstadt

Keine Stellungnahme abgegeben.

30. Gemeinde Zuzenhausen

Keine Stellungnahme abgegeben.

31. BUND – Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e. V.

Keine Stellungnahme abgegeben.

B. Stellungnahmen der Öffentlichkeit

1. Stellungnahme 1 (unterschrieben von zwei Personen)

Stellungnahme vom 16.11.2014	Abwägung und Beschlussvorschlag
<p>Hiermit legen wir fristgerecht Einspruch bzw. Widerspruch gegen den von der Stadt Sinsheim unter http://www.sinsheim.de/pb/sinsheim.de/Home/Stadt++Buerger/Hummelberg.html veröffentlichten Bebauungsplan "Hummelberg" in Waldangelloch ein.</p>	
<p>Begründung Die Zufahrt zu den bestehenden Grundstücken Triangel / Rauchäcker-Ring ist bereits heute mit 48 Grundstücken, von denen 38 bebaut bzw. bewohnt sind, im kompletten Bereich der Klingenstraße von der Einmündung Eichelberger Straße bis zum Kreisel aus mehreren Gründen problematisch:</p>	
<ul style="list-style-type: none"> Die Einmündung ist besonders durch die auf beiden Seiten sehr nahe an den Straßen stehenden Gebäude ziemlich unübersichtlich und verlangt insbesondere bei Gegenverkehr nach sehr engen Kurvenradien und daraus resultierender niedriger Geschwindigkeit. Wird dieses nicht eingehalten sind hier nicht nur Fahrzeuge und Insassen, sondern insbesondere zur morgendlichen Stoßzeit Kinder auf dem Weg zur Schule gefährdet. 	<p>Die Einmündung der Klingenstraße in die Eichelberger Straße erfolgt im Ortskern von Waldangelloch mit seiner engen Bebauung. Dennoch hat sich der Einmündungsbereich nach Aussage der Polizei nicht als Unfallschwerpunkt herausgestellt. Durch die Einrichtung einer Tempo 30-Zone konnte das Geschwindigkeitsniveau auf der Eichelberger Straße gesenkt werden.</p> <p>Durch die Umsetzung des Baugebietes wird sich das Gefahrenpotenzial im Einmündungsbereich nicht erhöhen, da dies maßgeblich durch die Fahrgeschwindigkeit auf der Eichelberger Straße bestimmt wird. Bei Bedarf sind weitere verkehrsberuhigende Maßnahmen möglich. Deren Notwendigkeit lässt sich zum derzeitigen Zeitpunkt jedoch nicht prognostizieren.</p>
<ul style="list-style-type: none"> Die Klingenstraße ist im gesamten Verlauf sehr schmal; an der schmalsten Stelle ist sie nur knapp über 4 Meter breit. Die Situation wird dadurch verschärft, dass im unteren Bereich in der Regel Fahrzeuge der Anwohner und darüber hinaus auch Fahrzeuge von Besu- 	<p>Die Klingenstraße verläuft in einem Einschnitt und weist aus diesem Grund eine nur begrenzte Breite auf. Nach Einschätzung der Polizei ist der Ausbaustandard jedoch als ausreichend anzusehen um den zusätzlichen Verkehr aufzunehmen. Sofern der Verkehr durch parkende Fahrzeuge behin-</p>

<p>chern der Arztpraxis beidseitig parken. In diesem Bereich ist der Verkehr Stand heute bereits nur selten bidirektional möglich. Brems- und Ausweichmanöver sind an der Tagesordnung.</p>	<p>dert wird, sind weitergehende verkehrsrechtliche Regelungen zu treffen. Dies gilt gleichermaßen für das Fahren mit überhöhter Geschwindigkeit. Grundsätzlich sind diese Punkte jedoch losgelöst vom Bebauungsplanverfahren zu bewerten.</p>
<ul style="list-style-type: none"> • Die Klingenstraße hat im unteren Bereich eine recht scharfe und daher unübersichtliche Kurve, auf deren Innenseite die bergab fahrenden und daher oft unwillentlich beschleunigten Fahrzeuge schnell zu einer Gefahr für den Gegenverkehr und die Passanten des einzigen Fußweges werden können. 	
<ul style="list-style-type: none"> • Auf der Gefällstrecke zwischen Kurve und Kreisel hat die Klingenstraße nur einen schmalen Fußweg. Dieser ist aus verschiedenen Gründen (Bodenerosion, Laubverwehungen, Schneehaufen, etc.) nicht immer leicht begehbar, so dass Passanten nicht selten auf den Straßenrand ausweichen (müssen). 	<p>Auch dieser Punkt wird seitens der Stadt beobachtet, ist jedoch unabhängig vom vorliegenden Bebauungsplan zu sehen.</p>
<p>Wenn die Klingenstraße wie aus dem Bebauungsplan ersichtlich als einzige (oder zumindest bevorzugte) Zufahrt für das neue Baugebiet „Hummelberg“ genutzt werden würde, dann würde sich mittelfristig das Verkehrsaufkommen in diesem Bereich nahezu verdoppeln und die oben beschriebenen Gefährdungspotentiale wären signifikant erhöht. Insbesondere in der Bauungsphase ist eine erhebliche Gefährdung durch den üblichen Schwerlastverkehr zu erwarten.</p> <p>Wir bitten Sie daher zu prüfen, ob die Zufahrt zu dem geplanten Baugebiet „Hummelberg“ aus Gründen der Sicherheit der Anwohner und Besucher der Grundstücke Triangel / Rauchäcker-Ring nicht über eine alternative, bisher nicht geplante Zufahrtstraße errichtet werden müsste. Wir bitten um eine schriftliche Antwort.</p>	<p>Die Klingenstraße besitzt keine Verbindungsfunktion und dient ausschließlich der Erschließung der Baugebiete am Rauchäcker Ring sowie im Triangel. Das Verkehrsaufkommen ist durch diesen Umstand derzeit sehr gering. Mit der Umsetzung des Baugebietes „Hummelberg“ wird sich Zahl der Fahrten zwar erhöhen, aufgrund der derzeit niedrigen Belastung der Klingenstraße wird die empfohlene Verkehrsstärke jedoch weiterhin deutlich unterschritten werden.</p> <p>Eine alternative Anbindung kann nur über eine direkte Zufahrt von der Eichelberger Straße erfolgen. Allerdings ist die Überwindung des erheblichen Höhenunterschiedes sehr aufwendig und daher unwirtschaftlich. Zudem befinden sich die dafür erforderlichen Grundstücke in Privatbesitz und stehen der Stadt somit nicht zur Verfügung.</p>

2. Stellungnahme 2 (unterschrieben von 44 Personen)

Stellungnahme vom 12.11.2014	Abwägung und Beschlussvorschlag
<p>Hiermit lege ich, der Unterzeichner, innerhalb der vorgegebenen Frist von 4 Wochen Einspruch / Widerspruch gegen den o. g. Bebauungsplan „Hummelberg“ ein.</p> <p>Begründung:</p>	
<p>1. Naturschutz / Artenschutz</p> <p>1.1 Biotopnummer 167182260721, Hohlweg südwestlich Waldangelloch – Triangel</p> <ul style="list-style-type: none"> • Dieses Biotop fehlt in Punkt 7.1, Schutzgebiete, in der Begründung zum Bebauungsplan in der Entwurfsfassung vom 21.8.2014, ist aber durchaus betroffen, da die einzige Zufahrt über die Klingenstraße durch eben dieses Biotop führt (siehe oben, verkehrstechnische Anbindung, und Anhang). Das Biotop erstreckt sich über den mittleren und unteren Bereich der Klingenstraße und umfasst Böschungen, Bewuchs, befestigte Sohle mit Straße und Gehweg. 	<p>Das genannte Biotop umfasst die Klingenstraße mit angrenzenden Böschungskanten. Die Planung sieht eine Anbindung des Baugebietes über die Klingenstraße vor, ein Ausbau der Klingenstraße wird jedoch nicht als notwendig erachtet. Die Verkehrszunahme durch das geplante Baugebiet wird gering ausfallen, so dass keine weitergehende erhebliche Beeinträchtigung des Biotops zu erwarten ist. Seitens der Unteren Naturschutzbehörde wurden hierzu keine Anmerkungen gemacht.</p>
<ul style="list-style-type: none"> • Auf das Problem der bereits heute zu beobachtenden der Erosion bin ich bereits weiter oben eingegangen. Es ist unbedingt zu klären, ob das Biotop durch die weitere Steigerung des Verkehrs geschädigt wird. Dies ist von besonderer Bedeutung, da speziell die anthropogen freigelegte Felsbildung als Teilfläche des Gesamtbiotops als "Offene Felsbildung" geschützt ist. 	<p>Durch zu erwartende geringe Verkehrszunahmen ist weder von beschleunigter Erosion noch einer damit verbundenen Schädigung des Biotops auszugehen. Seitens der Träger öffentlicher Belange wurde hierzu keine Bedenken geäußert.</p>
<p>Hier ist durch Beteiligung der zuständigen Naturschutzbehörden zu klären, ob und wie weit eine Steigerung des Verkehrsaufkommens über den heutigen Stand hinaus zulässig ist.</p>	<p>Seitens der Unteren Naturschutzbehörde wurde keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Planung geäußert.</p>

<p>1.2 In der Begründung zum Bebauungsplan genannte Biotope</p> <ul style="list-style-type: none"> Bereits in der Begründung zum Bebauungsplan in der Entwurfsfassung vom 21.8.2014, wird eingeräumt, dass sich angrenzende, gesetzliche geschützte Biotope mit dem Plangebiet überschneiden, Konsequenzen daraus werden jedoch nicht beschrieben. Es ist zu klären, wie speziell die Biotope 167183360723 (Nr. 3, siehe Anhang) und 167182260771 (Nr. 4, siehe Anhang) von der Ringstraße und insbesondere von den abzweigenden Stichstraßen betroffen sind (siehe Anhang). 	<p>Bei den genannten Biotopen handelt es sich um geschützte Gehölzgruppen, welche an das Plangebiet angrenzen, sich jedoch nicht überschneiden. Durch die geplante Bebauung ist eine Beeinträchtigung der Gehölze nicht zu erwarten.</p>
<ul style="list-style-type: none"> Alter Wasserspeicher & Fledermausbestand In dem alten Wasserspeicher, angrenzend zum Baugebiet auf Flurstück #4031 wurde in den letzten Jahren ein großer Bestand von Fledermäusen gesichtet. Hier ist zu klären, um welche Art es sich handelt, ob diese Art unter Schutz steht, ob diese auf dem Plangebiet heimisch sind und inwieweit diese durch das Baugebiet Hummelberg beeinträchtigt werden. 	<p>Bezüglich möglicher Fledermausvorkommen wurde eine artenschutzrechtliche Untersuchung durchgeführt. Dabei wurden vier Fledermausarten im Untersuchungsgebiet festgestellt. Quartiere innerhalb des Plangebietes wurden seitens des Gutachters jedoch ausgeschlossen, so dass das Plangebiet lediglich als Nahrungsrevier einzustufen ist. Die Gehölzstrukturen im Nordwesten des Plangebietes (wie evtl. auch der Wasserspeicher) dienen mit hoher Wahrscheinlichkeit als Quartier für Fledermäuse, werden durch die Planung jedoch nicht beeinträchtigt.</p>
<p>Fazit Naturschutz/Artenschutz: Durch Beteiligung der zuständigen Naturschutzbehörden und Naturschutzverbände ist zu klären, ob und wie weit das geplante Neubaugebiet an sich umweltverträglich ist, ob das nicht berücksichtigte Biotop Nr. 167182260721 "Hohlweg südwestlich Waldangelloch-Triangel" beeinträchtigt wird, ob die übrigen angrenzenden und teilweise überlappenden Biotope ausreichend gewürdigt werden, eine Schädigung ausgeschlossen werden kann und ob der Artenschutz, insbesondere der vorhandene Fledermausbestand, ausreichend berücksichtigt wurden.</p>	<p>Die Auswirkungen der Planung auf den Naturhaushalt werden im weiteren Verfahren im Zuge einer Umweltprüfung ermittelt und in einem Umweltbericht dokumentiert. Dieser bildet einen Bestandteil der Begründung zum Bebauungsplan. Ebenfalls Teil des Bebauungsplanes ist das bereits vorliegende artenschutzrechtliche Gutachten.</p> <p>Die Untere Naturschutzbehörde wurde beteiligt, hat jedoch keine grundsätzliche Bedenken -weder bezüglich möglicherweise betroffener Biotope noch bezüglich artenschutzrechtlicher Belange - geäußert.</p>
<p>2. Verkehrstechnische Anbindung</p> <ul style="list-style-type: none"> Alle Grundstücke, sowohl die heute bereits erschlossenen, als auch die neu zu erschließenden des Baugebietes Hummelberg sind nur über die Klingenstrasse als einzige Zufahrt erreichbar. 	<p>Die Klingenstrasse dient ausschließlich der Erschließung der angrenzenden Grundstücke sowie der Zufahrt zu den Wohngebieten „Rauchacker Ring“ und „Triangel“. Damit verfügt die Straße derzeit über eine geringe, wenn auch im Tagesverlauf schwankende Verkehrsbelastung. Durch die Ent-</p>

<ul style="list-style-type: none"> • Derzeit werden ca. 48 Grundstücke über diese Zufahrt versorgt. Eine Erschließung des Neubaugebietes mit weiteren 35 Grundstücken ergibt unter Annahme gleichartiger Bebauung und Nutzung eine Steigerung des Verkehrsaufkommens über die Klingenstrasse um ca. 70%. • Momentan sind an Klingenstrasse, Rauchäckerring und Triangel noch 10 Grundstücke unbebaut. Sollten diese Plätze in den nächsten Jahren bebaut werden, ergäbe sich sogar eine Steigerung des Verkehrsaufkommens um insgesamt 94%, was annähernd einer Verdoppelung entspräche. 	<p>wicklung des Baugebietes „Hummelberg“ wird sich die Verkehrsstärke prozentual auf der Klingenstrasse erhöhen, aufgrund der niedrigen Ausgangswerte ist jedoch auch weiterhin von keiner erheblichen Verkehrsbelastung auszugehen.</p> <p>Seitens der Polizei wird der Ausbaustandard wie auch die Leistungsfähigkeit der Klingenstrasse als ausreichend beurteilt.</p>
<p>Im Detail halte ich folgende Sachverhalte für klärungsbedürftig</p> <p>2.1 Einmündung der Klingenstrasse in die Eichelberger Straße</p> <p>Diese Einmündung ist aus mehreren Gründen problematisch:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Einmündung liegt in einer Kurve. Die Ausfahrt aus der Klingenstrasse wurde zwar durch einen unbeheizten Spiegel entschärft, die Einfahrt ist jedoch besonders aus Richtung Elsenz kommend durch die nachgelagerte Kurve unübersichtlich und gefährlich und einer weiteren Steigerung des Verkehrs nicht gewachsen. 	<p>Zum Thema Einmündung der Klingenstrasse in die Eichelberger Straße fand eine Abstimmung mit der Polizei statt. Demnach hat sich dieser Einmündungsbereich in der letzten Zeit nicht als Unfallschwerpunkt herausgestellt. Durch die Einrichtung einer Tempo 30-Zone konnte das Geschwindigkeitsniveau auf der Eichelberger Straße gesenkt werden. Eine relevante Erhöhung des Gefährdungspotenzials im Einmündungsbereich kann durch Umsetzung des Baugebietes nicht erkannt werden. Bei Bedarf sind weitere verkehrsberuhigende Maßnahmen möglich, deren Erfordernis lässt sich zum derzeitigen Zeitpunkt jedoch nicht prognostizieren.</p>
<ul style="list-style-type: none"> • Die Eichelberger Straße dient als Landesstraße (L551) auch der Anbindung des Landkreises Heilbronn; dies wird besonders im Berufsverkehr durch überproportional viele Fahrzeuge mit Heilbronner Kennzeichen deutlich. Eine Steigerung des einmündenden und abbiegenden Verkehrs steigert die ohnehin gefährliche Situation und ist daher nicht hinnehmbar. 	<p>Durch die geringen hinzukommenden Verkehrsmengen durch Umsetzung der Planung ist von keinen relevanten Auswirkungen auf den Einmündungsbereich auszugehen.</p>
<ul style="list-style-type: none"> • Besonders bei den vielfachen Störungen und Blockaden auf der A6 wird die L551 von Berufspendlern als Umleitungsstrecke genutzt, mit wiederum stark erhöhtem Verkehrsaufkommen. Auch aus diesem Grund ist eine Steigerung des Verkehrsaufkommens in Richtung/aus Richtung Klingenstrasse nicht hinnehmbar. 	<p>Erhebliche Störungen oder Sperrungen auf der Autobahn A 6 sind auch weiterhin als seltene Ereignisse einzustufen. Ein in diesen Fällen erhöhtes Verkehrsaufkommen kann daher nicht maßgebend für die Beurteilung der Qualität des Knotenpunktes Klingenstrasse/Eichelberger Straße sein.</p>

<ul style="list-style-type: none"> • Während der Erschließung des neuen Baugebietes und der sich anschließenden Bebauung ist über mehrere Jahre mit deutlich erhöhtem Aufkommen von Schwerlastverkehr durch Baufahrzeuge und Lieferverkehr zu rechnen. Die Einmündung ist auch durch die bestehende Bebauung dafür nicht geeignet. Der über Jahre andauernde Verkehr von Baufahrzeugen und Lieferverkehr zu/von den Baustellen verschärft den oben beschriebenen kritischen Zustand an der Einmündung nochmals und ist nicht akzeptabel. 	<p>Im Zuge der Erschließung des Baugebietes ist von einem erhöhten Aufkommen von Schwerlastverkehr auszugehen. Erfahrungsgemäß werden ein erheblicher Teil der Wohngebäude kurz nach Abschluss der Erschließungsarbeiten errichtet, danach wird sich die Bautätigkeit sukzessive reduzieren.</p>
<p>Ich bin/Wir sind der Ansicht, dass das geplante Verkehrsaufkommen über diese Einmündung nicht abgewickelt werden kann, da diese den erforderlichen Ausbauzustand nicht aufweist und ein entsprechender Zustand auch nicht hergestellt werden kann, wodurch eine erhebliche Gefährdung entsteht.</p>	<p>Die Einmündung wird seitens der Polizei nicht als Gefährdungsschwerpunkt eingestuft. Durch die geringen zusätzlichen Verkehrsmengen durch Umsetzung des Baugebietes ist von keiner relevanten Veränderung der Situation auszugehen.</p>
<p>2.2 Weiterer Verlauf der Klingenstraße</p> <p>Bereits heute ist das gesamte vorhandene Wohngebiet Klingenstraße / Rauchäcker Ring / Triangel nur über die Klingenstraße als einzige Zufahrt erreichbar. Mit einer deutlichen Erhöhung des Verkehrs und zusätzlicher mehrjähriger Beaufschlagung mit Schwerverkehr durch die Erschließung und Bebauung des Baugebietes Hummelberg steigt die Wahrscheinlichkeit für eine teilweise oder vollständige Blockade dieser Zufahrt:</p>	<p>Die Anbindung von Wohngebieten über lediglich eine Straße ist keinesfalls unüblich und im vorliegenden Fall ausreichend. Seitens der Polizei wird der Ausbaustandard der Klingenstraße als ausreichend beurteilt. Eine vollständige Blockade der Klingenstraße wird nur kurzzeitig und nur in absoluten Ausnahmefällen eintreten.</p>
<ul style="list-style-type: none"> • Die Anwohner des unteren Bereiches der Klingenstraße sind bereits heute einer erheblichen Belastung durch den Verkehr in die Wohnbereiche Klingenstraße/Rauchäcker Ring/Triangel ausgesetzt. Diese Belastung wird durch zusätzlichen Verkehr und die baulich bedingte Enge in diesem unteren Bereich stark verschärft. 	<p>Derzeit werden die Grenzwerte für Wohn- und Sammelstraßen gemäß RASt auf der Klingenstraße deutlich unterschritten. Durch die geringe Größe des Plangebietes mit ca. 35 zusätzlichen Bauplätzen werden sich keine erheblichen Veränderungen der bestehenden Verkehrsmengen einstellen.</p>
<ul style="list-style-type: none"> • Jegliche Art von Arbeiten am Straßenbelag, der Be- und Entwässerung, am Pflanzenbewuchs oder auch der Straßenbeleuchtung der Klingenstraße führt zu einer Blockade, sehr wahrscheinlich mit Rückstau auf die Eichelberger Straße. 	<p>Blockaden der Klingenstraße sind als seltene Ereignisse anzusehen und daher nicht maßgebend für die Beurteilung der Klingenstraße. Zudem ist diese Problematik unabhängig vom vorliegenden Bebauungsplanverfahren zu bewerten.</p>

<ul style="list-style-type: none"> Die Klingenstrasse ist bereits heute häufig durch Be- und Entladevorgänge, oder durch Müllfahrzeuge blockiert. Bei weiter steigendem Verkehr ist das nicht mehr hinnehmbar. 	
<ul style="list-style-type: none"> Im unteren Bereich der Klingenstrasse wird die bereits unübersichtliche Parksituation durch eine Arztpraxis noch verschärft. Selbst für PKWs ist eine Durchfahrt oft schwierig und nur im Schrittempo möglich, da der ohnehin spärlich verfügbare Raum durch Praxisbenutzer zugeparkt ist. Diese Situation verträgt keine weitere Verkehrssteigerung. 	<p>Die ordnungsgemäße Befahrbarkeit der Klingenstrasse muss durch sichergestellt sein. Sollten sich durch parkende Fahrzeuge übermäßige Behinderungen ergeben, sind straßenverkehrsrechtliche Schritte einzuleiten. Dies hat jedoch unabhängig vom vorliegenden Bebauungsplanverfahren zu geschehen.</p>
<ul style="list-style-type: none"> Im weiteren Verlauf der Klingenstrasse schaffen die nah zusammenstehende Bebauung und unübersichtliche Kurven insbesondere bei Gegenverkehr bereits heute ein erhebliches Gefahrenpotential, das durch zusätzliches Verkehrsaufkommen nochmals verschärft würde. 	<p>Seitens der Polizei wird der Ausbaustandard der Klingenstrasse als ausreichend eingestuft. Eine relevante Veränderung der derzeitigen Situation ist durch Umsetzung des Plangebietes nicht zu erwarten.</p>
<ul style="list-style-type: none"> Im Falle eines Brandes wird die Zufahrt für Löschfahrzeuge durch die Parksituation speziell im unteren Bereich der Klingenstrasse stark behindert. Besonders die Engstelle in Höhe der Hausnummer 13 mit nur 4,12m Breite ist problematisch. Durch Entfernen geparkter Autos geht wertvolle Zeit verloren. Werden zusätzliche Grundstücke über diese Zufahrt versorgt, steigt die Wahrscheinlichkeit für einen Einsatz mit Löschfahrzeugen. 	<p>Dieser Punkt ist unabhängig vom vorliegenden Bebauungsplanverfahren zu bewerten. Die Zufahrt von Rettungs- und Ordnungskräften in bestehende Wohngebiete wie auch in das geplante Baugebiet ist in jedem Fall sicher zu stellen. Eine vollständige Blockade der Klingenstrasse ist als seltenes Ausnahmeereignis einzustufen. Aber auch in diesem Fall sind die Wohngebäude alternativ über Feldwege zu erreichen.</p>
<ul style="list-style-type: none"> Die Zufahrt für Rettungsfahrzeuge kann aus oben genannten Gründen nicht immer sichergestellt werden. Je mehr Grundstücke über diese Zufahrt versorgt werden, desto größer die Gefahr, dass Rettungsfahrzeuge blockiert werden und den Einsatzort nicht in der vorgeschriebenen Zeit erreichen. 	
<ul style="list-style-type: none"> Die Zufahrt für Ordnungskräfte kann aus oben genannten Gründen nicht immer sichergestellt werden. 	
<ul style="list-style-type: none"> Im Winter verschärfen sich alle oben genannten Umstände nochmals. In den vergangenen Jahren gab es im oberen stark ansteigenden Bereich der Klingenstrasse immer wieder Blockaden durch Eis und 	<p>Dieser Punkt besitzt ebenfalls keinen direkten Zusammenhang mit dem Bebauungsplanverfahren. Die Räumung der Straßen erfolgt nach gesetzlichen Bestimmungen. Die kurzfristige Glatteisbildung (Blitzeis) ist als selte-</p>

<p>Schnee. Insbesondere der Zugang für Feuerwehr, Rettungsfahrzeuge und Ordnungskräfte wird hier nochmals erschwert. Teilweise mussten Anwohner der Bereiche Triangel/Rauchäcker Ring Ihr Fahrzeug im Dorf parken und die Klingenstraße zu Fuß bewältigen. Sollte auch das Baugebiet Hummelberg über die Klingenstraße angebunden werden, wird in einem solchen Fall der Parkraum im Dorf sicher knapp.</p>	<p>nes Ereignis einzustufen und kann als nicht steuerbarer Witterungseinfluss nicht als Grundlage für die Bewertung der Zufahrt dienen.</p>
<ul style="list-style-type: none"> • Durch die steile Auf- und Abfahrt im Winter waren schon mehrere Unfälle bzw. bei Eis und Schnee war ein Befahren nicht möglich. Eine zusätzliche flacher angelegte Straße wäre eine Alternative. 	<p>Die Anlage einer flacheren Alternativzufahrt ist allein aus topografischen Gründen nicht möglich (s. u.)</p>
<p>Ich sehe hier bei weiterer Steigerung des Verkehrsaufkommens über den heutigen Level hinaus unter anderem eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit, die so nicht hingenommen werden kann.</p>	<p>Die vorgebrachten Punkte sind unabhängig von der vorliegenden Planung zu bewerten. Durch die Planung wird sich das Verkehrsaufkommen aufgrund der relativ geringen Größe des Baugebietes nicht in relevantem Maß erhöhen.</p>
<p>2.3 Gehweg-Situation Klingenstraße</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Klingenstraße wurde nur einseitig mit einem, besonders im unteren Bereich sehr schmalen, Gehweg versehen. Eine besondere Gefährdung sehen wir bereits heute für Schulkinder, die über die Klingenstraße zur Grundschule laufen. Im unteren Bereich der Klingenstraße kann der Gehweg wegen der angespannten Parksituation von den Kindern oft gar nicht genutzt werden, weshalb sie gezwungen sind, auf der Fahrbahn zu laufen. Diese schon heute gefährliche Situation würde durch die Versorgung weitere Grundstücke über die Klingenstraße in nicht zu verantwortender Weise verschärft. • Besonderes Augenmerk muss auch auf die Gefährdung durch Stein Schlag gelegt werden (siehe unten) • Durch das Räumen von Schnee auf den Gehweg im Winter und durch nasses Laub auf dem Gehweg im Herbst kann dieser von den Kindern während Herbst und Winter kaum genutzt werden. 	<p>Der genannte Punkt ist ebenfalls unabhängig vom vorliegenden Bebauungsplanverfahren zu bewerten. Die Begehbarkeit des Gehweges ist dauerhaft sicher zu stellen. Durch die geringe Zunahme des Zielverkehrs auf der Klingenstraße wird sich die mögliche Gefährdungssituation auf den Gehwegen nicht relevant verändern. Sofern bereits jetzt eine erhebliche Gefährdung vorliegt, sind in jedem Fall verkehrsrechtliche Regelungen zu treffen.</p>

2.4 Erosion der Buntsandsteinböschungen des Hohlwegs

Auf Höhe der rückwärtigen Bereiche der Grundstücke Triangel 7, Triangel 9, Triangel 11 und folgende beobachten wir im Hohlweg Klingenstraße immer wieder starke Erosion der Buntsandsteinflanken (auch auf der gegenüberliegenden Seite). Dies äußert sich speziell gegen Ende des Winters und im Frühling durch große Gesteinsbrocken, die sich von den Flanken lösen, auf der Straße liegen bleiben, regelmäßig durch Anwohner zur Seite geräumt werden müssen und bereits heute eine erhebliche Gefährdung des durchfließenden Verkehrs und der Fußgänger darstellen.



Folgende Fragen müssen dringend beantwortet werden:

1. Ist es aus sicherheitstechnischer Sicht zu verantworten, noch mehr Fahrzeuge durch einen Bereich zu leiten, der immer wieder durch Steinschlag gefährdet ist, auch mit Blick auf eine mögliche Blockade durch diesen Steinschlag.
2. Wird die instabile Situation an den Böschungen des Hohlwegs durch den zusätzlichen Verkehr, insbesondere den Schwerverkehr im Zusammenhang mit der Erschließung des Baugebietes und den damit verbundenen Vibrationen, zusätzlich verschärft? Ist dadurch mit verstärktem Stein-

Bezüglich der genannten Erosion fand eine verwaltungsinterne Abstimmung mit dem Tiefbauamt sowie dem Bauhof statt. Nach deren Aussage wurde in der Vergangenheit kein erheblicher Steinschlag festgestellt, der zu einer Gefährdung von Fußgängern oder zu einer Nichtbenutzbarkeit von Gehwegen führt. Entlang des Gehweges an der Klingenstraße verläuft eine Mauer, welche kleinere Gesteinsbrocken auffängt.

Da durch das Baugebiet nur von einer geringen Verkehrszunahme auszugehen ist, ist auch eine verstärkte Erosion nicht zu erwarten.

schlag mit einher gehender erhöhter Gefährdung des durchfließenden Verkehrs und der Fußgänger zu rechnen?

2.5 Alternative Möglichkeiten der verkehrstechnischen Anbindung

a. Ich bitte um Stellungnahme zu dem Punkt, ob über Alternativen bzgl. der verkehrstechnischen Anbindung (nicht über die Klingenstraße) nachgedacht wurde. Ich stelle hier zwei Varianten zur Diskussion. Der Höhenunterschied zur Eichelberger Straße beträgt nur 12 - 13 Meter (siehe Anhang für Höhenprofil).

1. Variante #1

Die Zufahrt verläuft bei dieser Variante zum allergrößten Teil über eine Wiese, die bereits der Stadt gehört. Siehe Anhang für den Verlauf der Anbindung.

2. Variante #2

Dies ist der kürzere Weg. Die Zufahrt zweigt direkt von der Eichelberger Straße ab und befindet sich noch vor dem Ortsausgang. Siehe Anhang für den Verlauf der Anbindung.



Alternative Nummer 1 für Zufahrt Hummelberg, teilweise auf

Die vorgebrachten Vorschläge einer alternativen Anbindung sehen den Bau einer separaten Zufahrtsstraße, abzweigend von der Eichelberger Straße vor. Hierzu werden folgende Feststellungen gemacht:

- Gemäß Vermessung befindet sich die Eichelberger Straße auf einer Höhe von ca. 196 m + NN, die Ringerschließung des geplanten Wohngebietes an seiner tiefsten Stelle auf einer Höhe von ca. 213 m+NN. Somit ergibt sich eine Höhendifferenz von 17 m, die auf einer relativ kurzen Distanz von ca. 100 m überwunden werden muss. Die Anlage von Serpentina ist aus Platzgründen nicht möglich, so dass die Zufahrt eine durchschnittliche Steigung von 17 % aufweisen müsste. Eine solche Steigung kann insbesondere für Schwerfahrzeuge nicht oder nur sehr erschwert überwunden werden.
- Der Bau der Alternativstraßen würde nur mit einem sehr großen Aufwand möglich sein. Dieser ist wirtschaftlich nicht darstellbar und würde die Baugrundstücke extrem verteuern.
- Die für die alternativen Anbindungen erforderlichen Grundstücke befinden sich zu erheblichen Teilen in Privatbesitz und stehen damit der Stadt nicht zur Verfügung.

Aus den genannten Gründen werden die Alternativenbindungen nicht weiter verfolgt. Die Anbindung über die Klingenstraße und den Triangel werden verkehrlich und wirtschaftlich als sinnvoll angesehen.

Stadt/Gemeinde Grundstück



Alternative Nummer 2 für Zufahrt Hummelberg, teilweise auf Stadt/Gemeinde Grundstück

3. Obwohl die Zahl der Wohnungseinbrüche im Jahr 2013 in Baden-Württemberg um 31,8%, der Tageswohnungseinbrüche sogar um 36,6% gestiegen ist, sind wir in unserem Wohngebiet weitgehend von Einbrüchen verschont geblieben. Eine der besten Präventivmethoden gegen Einbrüche ist das Wohnen in einer Sackgasse, da hier für Täter nur eine, leicht zu blockierende Fluchtmöglichkeit besteht. Ich möchte daher auf keinen Fall eine allgemein befahrbare Straßenverbindung zwischen Hummelberg und Triangel. Auszug aus der Broschüre "Städtebau und Kriminalprävention, eine Broschüre für die planerische Praxis" u.a. des Landeskriminalamts Baden-Württemberg: Die Bevölkerung soll an der Entscheidung, in welchen Bereichen die Straßen für den Verkehr offen bleiben und wo reale Barrieren - wie Tore oder Sackgassen - den Zugang regulieren sollen, beteiligt werden (Seite 19).

Die Zahl der Einbrüche ist in hohem Maß von der „sozialen Kontrolle“ im Wohngebiet abhängig. In anonymen Wohngebieten können Einbrüche leichter vollzogen werden als in Gebieten mit guter Nachbarschaft. Da die Planung die Entwicklung eines kleinteiligen Wohngebietes mit Einfamilienhäusern vorsieht, ist von einer guten Nachbarschaft auszugehen. Weiterhin ist anzumerken, dass sich die Situation für die Anwohner im Rauchacker Ring sowie Im Triangel nicht verändern wird. Es gibt keine Hinweise dafür, dass die Umsetzung des Baugebietes zu einer überproportionalen Zunahme von Einbrüchen auch in bereits bestehende Gebäude führen wird.

<p>Ich bitte um Stellungnahme, ob von Seiten der Stadt über Alternativen zur verkehrstechnischen Anbindung nachgedacht wurde. Insbesondere erwarte ich abschließende Klärung im Detail, welche Alternativen geplant wurden und warum diese nicht berücksichtigt wurden.</p>	
<p>Fazit verkehrstechnische Anbindung: Alle genannten Umstände, die durch die Tatsache entstehen, dass die Klingenstraße die einzige Zufahrt zu den bereits bestehenden Wohngebieten Klingenstraße, Rauchäckerring, Triangel ist, sind bereits jetzt problematisch. Die signifikante Erhöhung des Verkehrsaufkommens, unter anderem auch durch Schwerlastverkehr in Verbindung mit der Erschließung und Bebauung des Baugebietes Hummelberg unter Beibehaltung der Klingenstraße als einziger Zufahrt ist aus meiner Sicht nicht zu verantworten. Ich fordere Sie daher auf, ein verkehrstechnisches unabhängiges Gutachten erstellen zu lassen, welches klärt, ob die zusätzliche Anbindung des Baugebietes Hummelberg allen über die Klingenstraße zulässig ist und die oben aufgeführten Fragen beantwortet.</p>	<p>Die Bedenken zur Anbindung des Plangebietes über die Klingenstraße werden zur Kenntnis genommen, können jedoch nur in geringem Umfang nachvollzogen werden. Der Einmündungsbereich der Klingenstraße in die Eichelberger Straße stellt keinen erheblichen Gefährdungsschwerpunkt dar, der Ausbaustandard der Klingenstraße ist ausreichend. Die zusätzlichen Verkehrsmengen durch Umsetzung des Baugebietes werden gering sein und die derzeitige Situation nur wenig verändern. Die Zufahrbarkeit der Wohngebäude wie auch die Benutzbarkeit von Gehwegen ist - unabhängig von der vorliegenden Planung – dauerhaft sicher zu stellen. Alternative Anbindungen des geplanten Wohngebietes sind aus topografischen wie auch eigentumsrechtlichen Gründen nicht umsetzbar und verkehrlich sowie wirtschaftlich nicht sinnvoll.</p>
<p>3. Frischwasser, Abwasser & Regenwasser</p> <p>Bitte beantworten Sie im vorliegenden Verfahren die folgenden Fragen abschließend:</p> <p>3.1 Frischwasser Reicht die vorhandene Leitungskapazität für die Versorgung des vorhandenen Baubestandes und darüber hinaus für die weitergehende Versorgung des Baugebietes Hummelberg mit Frischwasser aus, speziell im Brandfall und der damit einhergehenden massiven Entnahme von Löschwasser aus dem Leitungsnetz? Bereits in der Begründung zum Bebauungsplan in der Entwurfsfassung vom 21.8.2014 wird auf die eventuelle Notwendigkeit von Druckerhöhungsanlagen für einige Privathaushalte hingewiesen. Wie in diesem Zusammenhang im darauffolgenden Satz die Sicherstellung der Versorgung mit Löschwasser garantiert werden kann, ist für mich nicht nachvollziehbar. Ganz offensichtlich erwarten die Planer hier Probleme.</p>	<p>Zum Thema Wasserversorgung fand am 10.12.2014 ein Abstimmungstermin des mit der Planung beauftragten Ingenieurbüros Willaredt mit den Stadtwerken mit folgendem Ergebnis statt:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Aufgrund der Topografie kann es bei den Lastfällen „Entnahme des täglichen Bedarfs zu Druckabfällen unter die Mindestwerte der DVGW-Regelwerke kommen. • Zur detaillierten Ermittlung der Druckverhältnisse soll eine Berechnung unter Einbezug des Gesamtnetzes erfolgen. Diese sollte durch das Büro RBS Wave erfolgen, welches bereits eine Überrechnung des Netzes - allerdings ohne „Hummelberg“ – durchgeführt hat. • Sollten die Berechnung die Einhaltung der Mindestdrücke nachweisen, liegen bezüglich der Wasserversorgung keine Bedenken gegen den Bebauungsplan mehr vor. Bei Nichteinhaltung der Mindestdrücke sind

	<p>weitergehende technische Maßnahmen erforderlich, die das Baugebiet jedoch nicht grundsätzlich in Frage stellen.</p>
<p>3.2 Abwasser / Regenwasser a. Bereits heute kann nach Regenfällen immer wieder beobachtet werden, dass das vorhandene Abwassernetz die anfallenden Wassermassen nicht bewältigt. Im Bereich Einmündung Brückenstraße und Umgebung kommt es in solchen Situationen zum Überlaufen der Entwässerung und großflächigen Wasseransammlungen auf der Straße. Die Entwässerung ist über eine Einleitung im Triangel und weiter in die Klingenstraße geplant. Bereits in der Begründung zum Bebauungsplan in der Entwurfsfassung vom 21.8.2014 wird auf die Notwendigkeit von Regenwasserzisternen mit "ausreichendem Retentionsvermögen" hingewiesen, was den Schluss nahelegt, dass hier bereits heute mit massiven Problemen von Seiten der Planer gerechnet wird. Wie groß das "ausreichende Rückhaltevermögen" ausfallen muss, und ob es auf den geplanten Grundstücken mit vertretbarem finanziellem Aufwand für die Bauherren überhaupt realisierbar ist, bleibt zu klären.</p>	<p>Das Thema Abwasserbeseitigung wurde durch das mit der Planung beauftragte Ingenieurbüro Willaredt überprüft:</p> <p>Aus wirtschaftlichen Gründen soll die Entwässerung des Plangebietes im Mischsystem erfolgen. Regenwasserkanäle oder geeignete Vorfluter stehen in erreichbarer Entfernung nicht zur Verfügung, Versickerung ist aufgrund der anstehenden Böden kaum möglich. Die vorhandene Kanalisation wird grundsätzlich als ausreichend eingestuft, die temporäre Wasseransammlung bei Extremregenereignissen kann jedoch in keinem Fall ausgeschlossen werden.</p> <p>Die vorgesehenen Regenwasserzisternen stellen ein zusätzliches Puffervolumen zur Vermeidung von Kanalüberlastungen dar. Diese sind in jedem Fall als sinnvoll anzusehen und lassen nicht auf eine bereits bestehende Überlastung schließen. Die Berechnungen gehen dabei von einer ungedrosselten Abgabe der Zisternen in die Kanalisation aus, durch die Vorgabe einer Drosselung im Bebauungsplan wird die Gefahr einer Überlastung weiter reduziert. Darüber hinaus werden am Tiefpunkt des Plangebietes größere Kanaldurchmesser eingebaut, um ein zusätzliches Puffervolumen zu erhalten.</p>
<p>Fazit Frischwasser, Abwasser & Regenwasser: Die Bereiche Frischwasser, Abwasser und Oberflächenwasser werden in der Begründung zum Bebauungsplan in der Entwurfsfassung vom 21.08.2014 zwar thematisiert, es ist jedoch in keiner Weise zu erkennen, ob und wie die angesprochenen Probleme gelöst werden können. Es besteht darüber hinaus die Möglichkeit, dass die Anwohner auf Jahre hinaus mit Einschränkungen durch unzureichende Planung und/oder unzureichende technische Auslegung zu rechnen haben.</p> <p>Belegen Sie mittels eines unabhängigen Gutachtens, sie sich die oben genannten Sachverhalte darstellen.</p>	<p>Nach Abstimmung mit den betreffenden Stellen ist festzuhalten, dass die Wasserversorgung (inklusive der Löschwasserversorgung) wie auch die Abwasserentsorgung bereits gewährleistet ist oder durch zusätzliche technische Maßnahmen gewährleistet werden kann. Ein grundsätzlicher Hindernisgrund zur Umsetzung des Baugebietes liegt diesbezüglich nicht vor.</p>

<p>Ich bitte um Prüfung der oben genannten Einwände gegen das Baugebiet Hummelberg und um schriftliche Rückantwort bis zum 21.11.2014. Ich behalte mir eine Klärung der oben genannten Einwände auf dem Verwaltungsgerichtsweg im Rahmen eines Normenkontrollverfahrens vor.</p>	<p>Die im Zuge der frühzeitigen Beteiligung eingereichten Stellungnahmen werden gemäß gesetzlichen Bestimmungen durch den Gemeinderat abgewogen. Dies wird Anfang 2015 erfolgen.</p>
--	--

3. Stellungnahme 3 (unterschrieben von zwei Personen)

Stellungnahme vom 16.11.2014	Abwägung und Beschlussvorschlag
<p>Zusätzlich zu Stellungnahme Nr. B 2: Außerdem erhebe ich Einspruch gegen eine Anhebung der Straße im Bereich Triangel 4. Herr Oberbürgermeister Albrecht hat dies zwar auf meine Frage, ob diese Anhebung kommen wird, verneint, es ist aber besser anzunehmen, dass man im Zuge der Erschließungsarbeiten die Straße hier anhebt, um eine bessere Zufahrt für das Neubaugebiet zu erreichen. Es kann aber nicht sein, dass mein Grundstück dann unter dem Straßenniveau liegt und bei eventuell zu erwartenden starken Regenfällen mir das Wasser und der Schlamm in meine Garage bzw. in mein Haus laufen. Schlamm und Wasser waren in den zurückliegenden Jahren immer mal wieder ein Thema für unser Wohngebiet. Zu diesem Punkt werde ich auf jeden Fall anwaltschaftliche Beratung bzw. Vertretung in Anspruch nehmen. Gegebenenfalls werde ich zu diesem Punkt gegen die Stadt Sinsheim auch klagen!</p>	<p>Eine Anhebung der Straße im Bereich Triangel 4 ist nicht vorgesehen und auch nicht erforderlich. Eine Beeinträchtigung von bestehenden Grundstücken wird ausgeschlossen.</p>

4. Stellungnahme 4 (unterschrieben von einer Person)

Stellungnahme vom 12.11.2014	Abwägung und Beschlussvorschlag
<p>hiermit lege ich, der Unterzeichner, innerhalb der vorgegebenen Frist von 4 Wochen Einspruch / Widerspruch gegen den o.g. Bebauungsplan aufgrund der nicht vorhandenen neuen Zufahrt zum „Hummelberg“ ein.</p>	<p>Bezüglich der vorgebrachten Punkte fand eine Abstimmung mit dem Katastrophenschutz mit folgendem Ergebnis statt:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Grundsätzlich wird bei der Einsatzplanung nicht von doppelten Notfällen ausgegangen, da diese eine nur sehr geringe Wahrscheinlichkeit besitzen.

Über die Tatsache, dass in Waldangelloch ein neues Baugebiet entstehen soll freue ich mich sehr. Ich habe jedoch ernsthafte Bedenken bezüglich der Sicherheit für die Anwohner aufgrund der nicht vorhandenen Zufahrt zu diesem Baugebiet. Dies hat diverse Gründe:

Alle Grundstücke, sowohl die heute bereits erschlossenen (Klingenstraße, Rauchäcker Ring, Triangel) als auch die neu zu erschließenden des Baugebietes Hummelberg sind nur über die Klingenstraße als einzige Zufahrt erreichbar. Die Klingenstraße ist im unteren Bereich einspurig. Inkl. Hummelberg werden knapp 100 Grundstücke über diese eine einspurige Straße erreichbar sein müssen.

Im Sommer 2012 hat im unteren Bereich der Klingenstraße nachts ein Haus gebrannt. Die Feuerwehr benötigte die gesamte Breite der Straße samt Bürgersteig für die zum Löschen notwendigen Gerätschaften. Die Straße war von ca. 3.00 Uhr bis ca. 7.00 Uhr komplett blockiert. Die Bewohner oberhalb dieser Einsatzstelle konnten diese bis in die Morgenstunden nicht passieren.

Was passiert, wenn in einem solchen Fall ein weiterer Brand, Unfall, Notfall etc. im Bereich Rauchäcker Ring, Triangel oder Hummelberg entsteht? Wie könnte ein Rettungsfahrzeug die zuvor erwähnten Straßen erreichen? Wer kann verantworten, dass in solchen Fällen ein Krankenwagen ein Wohngebiet von ca. 100 Haushalten NICHT erreichen kann? Die Fahrt zum Krankenhaus war in dieser Nacht nicht möglich.

Die Zufahrt für Rettungsfahrzeuge kann aus oben genannten Gründen nicht immer sichergestellt werden. Je mehr Grundstücke über diese Zufahrt versorgt werden, desto größer die Gefahr, dass Rettungsfahrzeuge blockiert werden und den Einsatzort nicht in der vorgeschriebenen Zeit erreichen.

Aus diesen Gründen bitte ich dringendst darum eine separate Zufahrt zum Hummelberg zu ermöglichen. Die skizzierte Notfallsituation sollte dem Kostendruck bei der Erschließung nicht untergeordnet werden. Ich plädiere darauf nicht erst zu reagieren wenn es zu einem unwiderruflichen Notfall / Todesfall gekommen ist.

zen.

- Eine vollständige Sperrung der Klingenstraße aufgrund eines Feuerwehreinsatzes ist im Allgemeinen nicht erforderlich. Ein provisorischer Durchlass für Fahrzeuge ist nahezu immer gewährleistet.
- Sollte das Plangebiet aus unterschiedlichen Gründen über die Klingenstraße nicht anfahrbar sein, ist eine Erreichbarkeit über Feldwege gewährleistet.
- Weiterhin ist für Notfälle ein Rettungshubschrauber vorgesehen, dies gilt auch für Fälle, in denen ein Notarzt nicht kurzfristig erreichbar ist.

Aus den genannten Gründen entsteht durch die Erschließung über die Klingenstraße kein erhöhtes Gefahrenpotenzial für Bewohner des Rauchäckerringes, des Triangels wie auch des geplanten Baugebietes.

<p>Ich bitte um Ihre Erklärung, ob von Seiten der Stadt über Alternativen zur verkehrstechnischen Anbindung nachgedacht wurde und warum diese ggf. verworfen wurden. Ich bitte Sie um eine kritische Prüfung der oben genannten Einwände und freue mich sehr über Ihre Rückmeldung dazu. Vielen Dank schon im Voraus.</p>	
---	--

5. Stellungnahme 5 (unterschrieben von einer Person)

<p>Stellungnahme vom 05.11.2014</p>	<p>Abwägung und Beschlussvorschlag</p>
<p>Mit der Zufahrt zu meinem Grundstück Flurstück-Nummer 3996 in Ihrem Vorentwurf, bin ich nicht einverstanden. Diese geplante Zufahrt ist für mich topografisch ungünstig. Der jetzige Feldweg, der auf mein Grundstück führt, liegt ideal. Es wäre schön, wenn Sie dies bei der Planung berücksichtigen könnten.</p> <p>Für Gespräche und Vorortbesprechung bin ich gerne bereit, damit eine gute Lösung gefunden werden kann.</p>	<p>Die Anbindung des Flurstückes 3996 wird im Zuge der weiteren Ausarbeitung überprüft.</p>